

Haftungsrisiken eines GmbH-Geschäftsführers



© genismagilov - Fotolia.com



Verletzt ein Geschäftsführer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, riskiert er von den Gläubigern der Kapitalgesellschaft und den Gesellschaftern für entstandene Schäden in Regress genommen zu werden.

Von: Michael Heldens, Steuerberater, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)

Einer GmbH-Insolvenz geht regelmäßig eine Unternehmenskrise voraus. Typische Anzeichen einer solchen Krise sind beispielsweise:

- Gesellschafterdarlehen zur Überbrückung von Liquiditätsgapen
- Inanspruchnahme von Lieferantenkrediten
- Überziehung von Kontokorrentkrediten
- Hohe Forderungsausfälle
- Mahnungen

Jeder GmbH-Geschäftsführer muss daher wissen, welchen persönlichen Haftungsrisiken er ausgesetzt ist und welche Möglichkeiten existieren, eine GmbH-Insolvenz zu vermeiden.

I. Vorbeugende Maßnahmen

a) Risikomanagement der GmbH

Ein Geschäftsführer schuldet die Sorgfalt, die ein ordentlicher Geschäftsmann in verantwortlicher leitender Position bei selbständiger Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen zu wahren hat. Die Geschäftsführung ist infolgedessen verpflichtet, für die Kapitalgesellschaft ein Risikomanagementsystem zu installieren, dieses regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Risikomanagement umfasst sämtliche betrieblichen Bereiche der Gesellschaft, von denen eine Gefahr für den Fortbestand der GmbH

ausgehen könnte. Zum Risikomanagement gehören beispielsweise Controllinginstrumente sowie eine angemessene Abdeckung betrieblicher Risiken durch Versicherungsverträge.

b) Ordentliche Buchführung und zeitnahe Jahresabschluss

Die Geschäftsführung muss dafür Sorge tragen, dass die erforderliche Übersicht über die betriebswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft jederzeit gewährleistet ist. Auf der Grundlage einer vollständigen und zeitnahen Finanzbuchhaltung können zielgerichtete betriebswirtschaftliche Entscheidungen getroffen sowie

ein effektives Forderungsmanagement betrieben werden. Eine zeitnahe Erstellung von Ausgangsrechnungen ist in diesem Zusammenhang unabdingbar. Drohenden Liquiditätsgapen kann infolgedessen frühzeitig entgegengewirkt werden. Eine vollständige Finanzbuchhaltung ermöglicht zudem eine aussagefähige Steuerprognose, wodurch unerwartet hohe Steuernachzahlungen oder verspätete Steuererstattungen vermieden werden können. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufstellen. Bei kleinen Kapitalgesellschaften verlängert sich diese Frist auf maximal sechs Monate. Für Kapitalgesellschaften in der Krise können sich die vorgennannten Fristen verkürzen.

c) Prüfung der Insolvenzantragspflicht

Der GmbH-Geschäftsführer ist bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens binnen drei Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen. Kommt er dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, macht er sich aufgrund einer Insolvenzverschleppung strafbar. Die Insolvenzreife ist erfüllt, sobald die Zahlungsunfähigkeit oder insolvenzrechtliche Überschuldung der Gesellschaft vorliegt. Um die Insolvenzreife zeitnah bewerten zu können, ist eine vollständige Finanzbuchhaltung sowie der Einsatz von Controllinginstrumenten unerlässlich.

II. Persönliche Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers

a) Forderungen zugunsten der Insolvenzmasse

Ein Insolvenzverwalter prüft zugunsten sämtlicher Gläubiger, ob der Geschäftsführer in der Vergangenheit seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Insolvenzverwalter von dem Geschäftsführer Schadensersatz einfordern, um die Verbindlichkeiten der GmbH bedienen zu können. Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer Entlastung erteilen. Die Versammlung billigt mit dieser Erklärung die vergangene Geschäftsführung und kann zu einem späteren Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Geschäftsführer geltend machen, sofern die Vorfälle bei der Beschlussfassung bereits bekannt waren.

b) Gläubigeransprüche der GmbH

Gläubiger der Gesellschaft erhalten auf Antrag Einblick in die Insolvenzakte. Hat der Geschäftsführer den Insolvenzantrag zu spät gestellt, können die Gläubiger ihren daraus resultierenden Schaden vom Geschäftsführer einfordern.

c) Forderungen von Kreditinstituten

Hat der Geschäftsführer für eine Kreditvergabe an die GmbH persönlich gebürgt, wird das Kreditinstitut die Darlehensrückzahlung im Falle einer GmbH-Insolvenz von dem Geschäftsführer einfordern.

d) Ansprüche der Sozialversicherungsträger

Laut Rechtsprechung haftet der Geschäftsführer persönlich, wenn die Sozialversicherungsbeiträge im Stadium der Insolvenzreife nicht an die Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Sollten stattdessen andere Gläubiger bedient werden, kann der Sozialversicherungsträger Schadensersatzansprüche geltend machen, sofern der Geschäftsführer nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns agiert hat.

e) Haftung für Steuerschulden

Der Geschäftsführer hat die steuerlichen Pflichten der GmbH zu erfüllen. Bei der Lohnsteuer gilt der Grundsatz vorrangiger Tilgung. Dies bedeutet, dass die Lohnsteuer vor allen anderen Forderungen zu begleichen ist. Reicht die Liquidität dennoch nicht aus, sind die Nettolöhne notfalls um die zu zahlende Lohnsteuer zu kürzen. Bei der Umsatzsteuer gilt hingegen der Grundsatz einer anteiligen Tilgung. Die Umsatzsteuerschuld ist somit nicht vorrangig aber im gleichen Verhältnis wie die übrigen Verbindlichkeiten zu bedienen. Verstößt der Geschäftsführer gegen diese Grundsätze, haftet er für den zu Unrecht nicht abgeführten Steueranteil persönlich.

f) Strafrechtliche Risiken

Strafrechtliche Folgen drohen dem Geschäftsführer unter anderem bei Gläubigerbegünstigung, Steuerhinterziehung, Veruntreuung und Betrug.

- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschluss • Betriebswirtschaftliche Beratung
- Existenzgründungsberatung
- Steuererklärungen und Steuerberatung



Michael Heldens
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hohenzollernstraße 177
41063 Mönchengladbach

Telefon: 02161 - 495090
Telefax: 02161 - 495091

steuerkanzlei@heldens.de
www.heldens.de

- Sanierungsberatung Insolvenzprophylaxe
- Insolvenzberatung
- Verbraucher Insolvenzverfahren
- Unternehmensplanungen / Fortführungskonzepte

FACHBERATER
für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
Michael Heldens

HAUSGERÄTE-KUNDENDIENST
alle Fabrikate

TECHNIK aus einer HAND

AEG Bauknecht BOSCH Juno
EFF Miele LIEBHERR
Econstrafe SIEMENS Imperial
Whirlpool EBD gorenje

Elektro · Sanitär · Heizen · Solar
Klima · Lüften · Photovoltaik

SIEGERS HAUSTECHNIK
GMBH & CO. KG

Bergerstraße 37
41068 Mönchengladbach
☎ 0 21 61 - 8 67 78
Mail: info@siegers-haustechnik.de
www.siegers-haustechnik.de

Windeln
Ihr Partner für Motoren- und Drucklufttechnik

Drucklufttechnik
Kompressoren
Druckluftwerkzeug
KAESER-KOMPRESSOREN

Motorentechnik
Diesel-/Gas-/Benzin
PKW-LKW-Stapler
stationäre Motore
KFZ-Reparaturen

Peter Windeln GmbH & Co. KG
Lehmkuhlenweg 17
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161/9686-0
Fax: 02161/9686-10
Info@windeln-druckluft-motoren.de